

DAA Wirtschafts-Lexikon

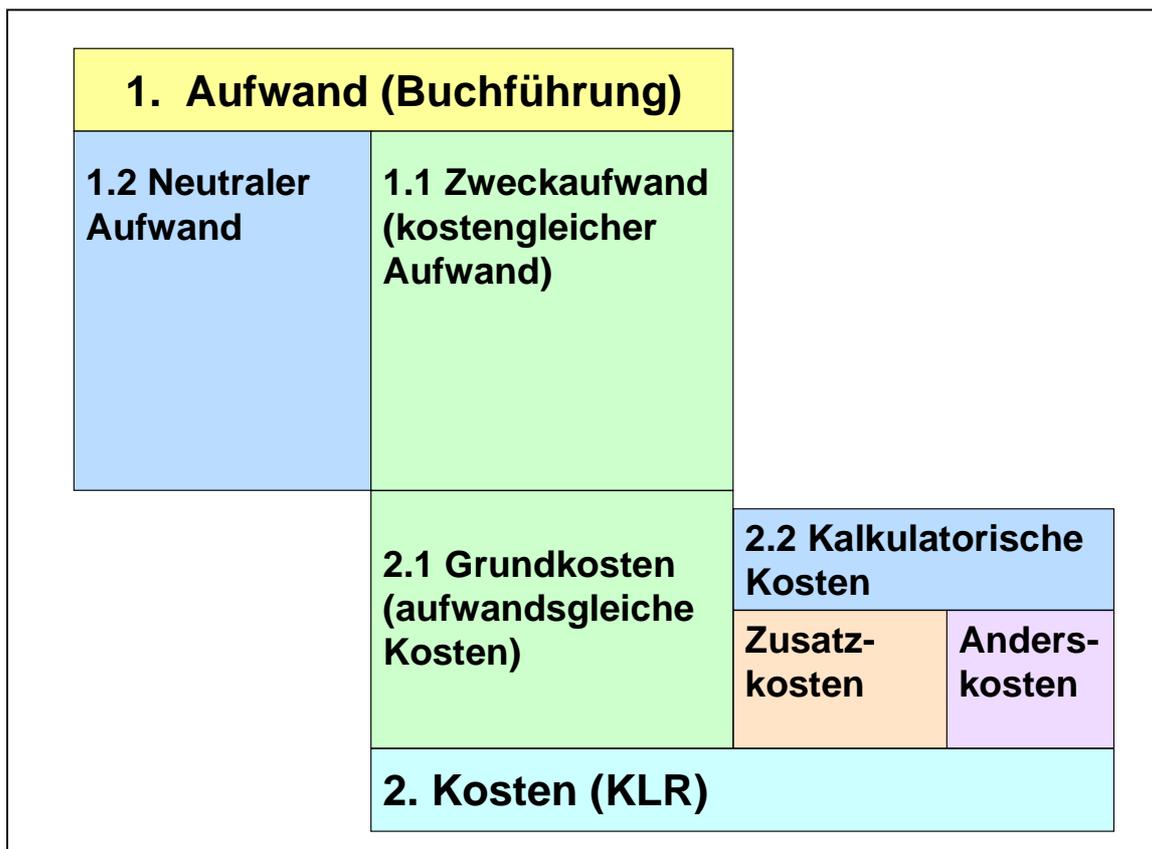
Kalkulatorische Kosten

■ Begriff

Kalkulatorische Kosten sind jene Bestandteile der Kosten, die von dem in der Finanzbuchführung erfassten Aufwand der betreffenden Periode abweichen. Es handelt sich hierbei entweder um Zusatzkosten (kein Aufwand im Sinne der Buchführung) oder um Anderskosten (Aufwand in anderer Höhe als in der Buchführung).

Durch die Einbeziehung von kalkulatorischen Kosten wird gesichert, dass nur jener Werteverzehr in die KLR einbezogen wird, der durch die Erstellung und Verwertung der betrieblichen Leistung tatsächlich entstanden ist.

Es gilt generell: **Selbstkosten = Grundkosten + kalkulatorische Kosten.**



In der nachstehenden Übersicht werden die wichtigsten Arten kalkulatorischer Kosten kurz erläutert.

■ Übersicht

Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen
1	Kalkulatorischer Unternehmerlohn (Zusatzkosten)	<p>Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist für mitarbeitende Unternehmer (Inhaber) ein angemessener Unternehmerlohn in die Selbstkosten- und Ergebnisrechnung einzu-beziehen.</p> <p>Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist echter Kostenbestandteil, er darf aber nicht in der Buchführung erfasst werden, da er hier nicht zu belegmäßig dokumentierten Aufwendungen und Ausgaben führt.</p> <p>Dieses Problem besteht in einer GmbH oder in einer Aktiengesellschaft nicht, denn hier bezieht der Geschäftsführer bzw. der Vorstand ein als Aufwand abzugsfähiges Gehalt.</p> <p>Grundlage für die Höhe des kalkulatorischen Unternehmerlohns bildet in der Regel das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers bei vergleichbarer Betriebsgröße und vergleichbarer Branche.</p>
2	Kalkulatorische Eigenmiete (Zusatzkosten)	<p>Eine kalkulatorische Eigenmiete ist ein Zuschlag zu den Selbstkosten, der den Werteeinsatz und den Werteverzehr der unentgeltlichen Nutzung privater Räume von Einzelunternehmern oder von Gesellschaftern einer Personengesellschaft für betriebliche Zwecke abdecken soll.</p> <p>Die Höhe der kalkulatorischen Eigenmiete richtet sich nach den ortsüblichen Mietentgelten für vergleichbare Räumlichkeiten.</p> <p>Die kalkulatorische Eigenmiete gehört zur Gruppe der Zusatzkosten, da dieser Größe in der Buchführung kein belegmäßig dokumentierter Aufwand gegenübersteht und diese Kosten auch zu keinen Ausgaben führen.</p>
3	Kalkulatorische Zinsen (Anderskosten)	<p>Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Nutzung der betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände und damit der Preis für die Inanspruchnahme des betriebsnotwendigen Kapitals. Die Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in die Kosten bzw. Preise zielt darauf ab, eine gleichmäßige Belastung der Abrechnungsperioden mit Zinskosten sowie einen Rückfluss der Zinskosten über die Umsatzerlöse zu sichern.</p> <p>Kalkulatorische Zinsen gehören zur Gruppe der Anderskosten, da die Fremdkapitalzinsen als Aufwand in der Buchführung erfasst werden, während die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen Zusatzkosten darstellen.</p> <p>In der Abgrenzungsrechnung sind somit die in der Finanzbuchführung erfassten Fremdkapitalzinsen der Periode den in dieser Periode verrechneten kalkulatorischen Zinsen gegenüberzustellen. Je nachdem, wie der Saldo aus dieser Gegenüberstellung ausfällt, wird in der Abgrenzungsrechnung ein kostenrechnerischer Aufwand (Fremdkapitalzinsen > kalkulatorische Zinsen) oder ein kostenrechnerischer Ertrag (Fremdkapitalzinsen < kalkulatorische Zinsen) ausgewiesen. Kalkulatorische Zinsen sind eine wichtige Rechengröße bei Investitionsrechnungen.</p>

Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen
4	Kalkulatorische Abschreibungen (Anderskosten)	<p>Kalkulatorische Abschreibungen sind jene Kosten, die als Ausdruck der tatsächlichen Wertminderung von Anlagegütern in die Ermittlung der Selbstkosten und in die Ergebnisrechnung eingehen.</p> <p>Für die bilanzielle Abschreibung sind – entsprechend dem Höchstwertprinzip – die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagegutes bestimmend (siehe Modul 06 "Finanzbuchführung").</p> <p>Ferner wird bei abnutzbaren Gütern des Anlagevermögens der Abschreibungsrechnung in der Regel die <i>steuerrechtlich</i> vorgegebene Nutzungsdauer zugrunde gelegt, die nicht immer mit der gewöhnlichen betrieblichen Nutzungsdauer der Betriebsmittel übereinstimmt.</p> <p>Schließlich ist darauf zu verweisen, dass über die Anwendung der bilanziellen Abschreibung nur eine nominale, nicht jedoch eine substantielle Kapitalerhaltung gesichert werden kann. Aus diesen und anderen Gründen wird in der Kosten- und Leistungsrechnung keine bilanzielle, sondern eine kalkulatorische Abschreibung wirksam gemacht.</p> <p>Dies bedeutet Folgendes: Zur Sicherung des substanziellen Erhalts des Betriebsvermögens werden außerdem die voraussichtlichen Wiederbeschaffungskosten des Anlagegutes und nicht die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewählt.</p> <p>Auch orientiert sich die KLR nicht zwingend an der vorgegebenen Nutzungsdauer (nach Steuerrecht), sondern geht von einer (geschätzten) betriebswirtschaftlich notwendigen bzw. einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzungsdauer des betreffenden Betriebsmittels aus.</p> <p>Im Abgrenzungsbereich sind den kalkulatorischen Abschreibungen die Werte für die bilanzielle Abschreibung gegenüberzustellen, die ihrerseits Aufwand in der Buchführung darstellen .</p>
5	Kalkulatorische Wagnisse (Anderskosten)	<p>Kalkulatorische Wagnisse sind Zuschläge zu den Selbstkosten, die mögliche Verluste aus voraussehbaren Risiken im Betriebsprozess abdecken sollen (z. B. Verluste bei Vorräten durch Schwund, Verderb, Diebstahl u. a.).</p> <p>Die Höhe der kalkulatorischen Wagnisse wird bei den dafür in Frage kommenden Einzelwagnissen auf der Grundlage von Durchschnittswerten der tatsächlich eingetretenen Wagnisse ermittelt.</p> <p>Die Verrechnung von konstanten kalkulatorischen Wagnissen in die Selbstkosten der Produkte und Leistungen sichert dem Unternehmen auf der einen Seite einen - auf Durchschnittswerten beruhenden - Kostenersatz für tatsächlich eingetretene Wagnisse und bereinigt andererseits die Selbstkosten- und Ergebnisrechnung von den Zufallsschwankungen der Verluste aus Einzelwagnissen.</p> <p>Die durch Fremdversicherung abgedeckten Einzelwagnisse gehen in die Grundkosten der KLR ein und dürfen nicht zusätzlich als kalkulatorische Wagnisse verrechnet werden.</p> <p>Das allgemeine Unternehmerwagnis darf kostenrechnerisch nicht erfasst werden.</p> <p>Kalkulatorische Wagnisse sind Anderskosten. Ihnen sind im Abgrenzungsbereich der Ergebnistabelle die Aufwendungen der tatsächlich eingetretenen Wagnisse gegenüber zu stellen.</p>